



Munizipalgemeinde Niedergesteln

CH-3942 Niedergesteln

Telefon 027 9341912 / Fax 027 9342906

niedergesteln-verwaltung@rhone.ch / www.niedergesteln.ch

Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
ART. 1 VERFÜGUNGSRECHT	2
ART. 2 BEERDIGUNGSRECHT	2
VERWALTUNG	2
ART. 3 AUFSICHT / VERWALTUNG	2
ART. 4 GRABARBEITEN	2
ART. 5 FRIEDHOFKOMMISSION	2
ART. 6 KIRCHLICHE BESTATTUNGSWEISE	3
GRÄBER	3
ART. 7 GRABREGISTER	3
ART. 8 EINTEILUNG	3
ART. 9 GRÖSSE DER GRÄBER	3
ART. 10 GRABGEBÜHREN	3
ART. 11 REIHENFOLGE DER BESTATTUNGEN	3
ART. 12 UNTERHALT	3
ART. 13 AUFNAHME DER GRÄBER	4
GRABSCHMUCK	4
ART. 14 PFLEGE DER GRÄBER	4
ART. 15 BEPFLANZUNG	4
ART. 16 GRABGESTALTUNG	4
ART. 17 URNENGRÄBER	4
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
ART. 18 SCHUTZ DER ANLAGEN	4
ART. 19 BESCHÄDIGUNG	4
ART. 20 BUSSEN	5
ART. 21 RECHTSMITTEL	5
ART. 22 GÜLTIGKEIT	5
ART. 23 INKRAFTSETZUNG	5
ANHANG GEBÜHRENORDNUNG	6
BEISETZUNG- UND GRABPLATZGEBÜHREN FÜR ORTSANSÄSSIGE NACH ART. 2, ABSATZ A)	6
BEISETZUNG- UND GRABPLATZGEBÜHREN FÜR AUSWÄRTIGE NACH ART. 2, ABSÄTZE B) UND C)	6
ANHANG FRIEDHOFPLANUNG	7

Die Urversammlung von Niedergesteln

- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 17. Juni 1974 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland;
- eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die kantonale Verordnung vom 17. März 1999 über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verfügungsrecht

Die Gemeinde Niedergesteln verfügt im Rahmen von Art. 152 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 2 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof von Niedergesteln werden bestattet:

- a) auf dem Gemeindegebiet verstorbene Einwohner,
- b) auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde,
- c) andere Personen, wenn der Verstorbene oder seine Angehörigen diesen Wunsch ge-
äussert haben.

Verwaltung

Art. 3 Aufsicht / Verwaltung

Die Aufsicht und die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Gemeinderat.

Dieser bestellt zu Beginn der Amtsperiode eine auf 4 Jahre gewählte Friedhofskommission, bestehend aus 6 Mitgliedern.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) Prior
- b) Gemeindearbeiter
- c) Kirchenvogt von Niedergesteln
- d) Einem Vertreter des Gemeinderates
- e) Einer/einem Vertreter / in aus dem Pfarreirat
- f) Sakristan / in

Art. 4 Grabarbeiten

Auf Antrag der Friedhofskommission bestellt der Gemeinderat den Totengräber, wählt das zur Wartung notwendige Personal und stellt die Pflichtenhefte auf.

Art. 5 Friedhofskommission

Die Friedhofskommission ist beauftragt:

- a) Gesuche für Gräber entgegenzunehmen und die Bewilligung zu erteilen.

- b) Die Pflege und den Unterhalt der Anlage durch die verantwortlichen Angehörigen zu überwachen.
- c) Die Aufsicht über Totengräber und Wartungspersonal zu führen.
- d) Das Einhalten dieses Reglements zu überwachen , vorbehalten bleiben die Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates.

Art. 6 Kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

Gräber

Art. 7 Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen, mit genauen Angaben der Grabnummern, eingetragen im Friedhofsplan (Gemäss Art. 4 des kantonalen Reglementes vom 16.02.1972). Siehe Anhang.

Art. 8 Einteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder bis 7 Jahre
- c) Urnengräber
- d) Priestergräber

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten ist im Friedhofsplan festgehalten. Siehe Anhang.

Art. 9 Grösse der Gräber

Es werden für die Gräber folgende Grössen vorgeschrieben:

Art	Länge	Breite	Tiefe
a) Erwachsenengräber	190 cm	80 cm	180 cm
b) Kindergräber	90 cm	40 cm	80 cm
c) Urnengräber	90 cm	40 cm	80 cm

Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm auf beiden Seiten, sowie an Kopf- und Fussende betragen.

Art. 10 Grabgebühren

Die Grabgebühren werden auf Antrag der Friedhofscommission durch den Gemeinderat festgelegt und von der Urversammlung und vom Staatsrat genehmigt. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren laufend der Teuerung anzupassen. Siehe Anhang.

Art. 11 Reihenfolge der Bestattungen

Die Bestattungen auf den Feldern mit Reihengräbern erfolgen fortlaufend ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen. Die Grabzuordnung erfolgt gemäss Plan.

Art. 12 Unterhalt

Die Angehörigen bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet. Kommen die Verantwortlichen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach , so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf

Kosten der Pflichten ausführen zu lassen. Sind die Unterhaltspflichtigen unbekannt, wird die obgenannte Aufforderung einmal im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gemeinde besorgt in diesem Fall den Unterhalt bis zum Ablauf der Grabesruhe. Nach diesem Zeitpunkt kann die Friedhofscommission über die Grabstätte verfügen.

Art. 13 Aufnahme der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Exhumationen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen (Art. 22 und 23 des kantonalen Friedhofreglementes).

Grabschmuck

Art. 14 Pflege der Gräber

Die Angehörigen der Verstorbenen haben die Gräber instand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen gepflegt und geräumt. Das Wartungspersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck und ausgediente Kränze zu entfernen. Über die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet die Friedhofscommission.

Art. 15 Bepflanzung

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Die Pflanzen dürfen die Höhe von 40 cm nicht übersteigen und der Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Schnittblumen sind in Grabvasen zu stellen. Weihwassergefässe dürfen die Ästhetik des Friedhofs nicht stören.

Art. 16 Grabgestaltung

Alle Gräber werden mit einheitlichen Grabkreuzen und Grabumrandungen versehen. Die Angehörigen können die Einteilung der Gräberfelder mit Trennplatten nach den vorgegebenen Varianten und nach Rücksprache mit der Friedhofscommission selber bestimmen.

Grabkreuz und Grabumrandung werden durch die Gemeinde geliefert und versetzt. Die Gemeinde verrechnet die Kosten gleichzeitig mit der Beerdigungsgebühr. Auf Kindergräbern ist ein weisses Holzkreuz aufzurichten. Grabmäler sind nicht gestattet.

Art. 17 Urnengräber

Auf den Urnengräbern wird an der Friedhofsmauer gemäss Friedhofsplan eine Gedenktafel aus Naturstein angebracht. Masse: Breite 40 cm, Höhe 30 cm, Tiefe 3 cm.

Die Gedenktafel darf nicht aus poliertem schwarzen oder weissen Marmor sein. Die Beisetzung der Urnen ist nur in den Urnengräbern gestattet.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Schutz der Anlagen

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Art. 19 Beschädigung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlage ist Schadenersatz zu leisten. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabumrandungen, Pflanzungen,

Kränze oder sonstige Gegenstände. Bei Unstimmigkeiten bleibt die Rekursmöglichkeit an den Gemeinderat.

Art. 20 Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat, auf Antrag der Friedhofskommission, mit einer Geldbusse belegt.

Art. 21 Rechtsmittel

Gegen die Einsprachenentscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 22 Gültigkeit

Das vorliegende Reglement gilt für den Friedhof der Gemeinde Niedergesteln.

Art. 23 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So beschlossen und genehmigt

- in der Gemeinderatssitzung vom 11. Oktober 2001
- an der Urversammlung vom 13. Dezember 2001
- durch den Staatsrat am

für die Gemeindeverwaltung

MUNIZIPALGEMEINDE NIEDERGESTELN

Kalbermatter Richard

Imboden Bernhard

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Anhang Gebührenordnung

Beisetzung- und Grabplatzgebühren für Ortsansässige nach Art. 2, Absatz a)

Anteil Gemeinde	Anteil Angehörige	Beschreibung
400.-	400.-	Errichten eines neuen Reihengrabes/Erwachsene
300.-	300.-	Errichten eines neuen Reihengrabes/Kinder
250.-	250.-	Errichten eines neuen Urnengrabes
110.-	110.-	Umrandung neues Grab
180.-	180.-	Einteilung Gräberfelder, Variante 1 mit einer Querverbindung (Kosten inkl. Montage)
210.-	210.-	Einteilung Gräberfelder, Variante 2 mit zwei Querverbindungen (Kosten inkl. Montage)

Beisetzung- und Grabplatzgebühren für Auswärtige nach Art. 2, Absätze b) und c)

Anteil Gemeinde	Anteil Angehörige	Beschreibung
	800.-	Errichten eines neuen Reihengrabes/Erwachsene
	600.-	Errichten eines neuen Reihengrabes/Kinder
	500.-	Errichten eines neuen Urnengrabes
	220.-	Umrandung neues Grab
	360.-	Einteilung Gräberfelder, Variante 1 mit einer Querverbindung (Kosten inkl. Montage)
	420.-	Einteilung Gräberfelder, Variante 2 mit zwei Querverbindungen (Kosten inkl. Montage)

Die Gebühren werden alle 5 Jahre überprüft, erstmals im Jahr 2005, und bei Bedarf auf Gemeinderatsbeschluss, den effektiven Kosten angepasst.

für die Gemeindeverwaltung

**MUNIZIPALGEMEINDE
NIEDERGESTELN**

Kalbermatter Richard

Imboden Bernhard

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Anhang Friedhofplanung

Schematische Darstellung der Gräbereinteilung

